

Unterstellen Sie folgenden Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11. Januar 2012 meldete der A bei der Versammlungsbehörde in Berlin eine Kundgebung unter freiem Himmel mit dem Motto „Blockadetraining“ auf dem B.-platz für den 5. Februar 2012 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr an. Als Veranstalter der Versammlung gab er an „Das Blockadebündnis“. Als Hilfsmittel benannte er Transparente, Lautsprecher und Flugblätter. Die erwartete Teilnehmerzahl gab er mit 100 Personen an, Versammlungsleiter sei er selbst.

In einem Kooperationsgespräch am 26. Januar 2012 erklärte A: Das „Blockadebündnis“ trage - anders als angemeldet - nunmehr den Namen „Bündnis gegen Neonaziaufmärsche“. Der Zeitrahmen der Kundgebung beinhalte eine geplante „Trainingsdauer“ von ca. 2 Stunden. Auf die Frage, was unter dem geplanten „Training“ zu verstehen sei, gab er an: Das Wort „Training“ sei möglicherweise zu hoch gegriffen. Ziel sei vor allem das Knüpfen von Kontakten und das Untereinander-Kennenlernen. Auf Nachfragen erklärte er: Er könne sich vorstellen, dass im Rahmen des Trainings das „Wegtragen“ und ein „Verhaken bzw. Verknoten“ geübt werde. Ein „Übersteigen bzw. Durchbrechen“ von Polizeiketten solle jedoch nicht Gegenstand des Trainings sein. Geplantes Ziel sei es vielmehr, durch Menschenmassen friedlich zu blockieren und nicht gegen die Polizei tätig zu werden. Es solle nicht provoziert werden, sondern die Friedlichkeit im Vordergrund stehen.

Zudem falle das Blockadetraining unter den Schutz der Art. 5 und 8 GG. Es ginge um eine kritische öffentliche Auseinandersetzung mit Gesetzgebung und Rechtsprechung in Bezug auf rechte Versammlungen. Mit dem Blockadetraining solle offen gezeigt werden, dass die Teilnehmer/innen eine moralische Pflicht zum zivilen Ungehorsam und gewaltlosen Widerstand sähen, wenn Rechtsextreme demonstrierten und dieses vom Staat nicht unterbunden werde. Dies sei kein Aufruf zu Straftaten, sondern ein Zur-Schau-Stellen einer inneren Haltung, das der öffentlichen Auseinandersetzung und Debatte im Umgang mit Demonstrationen Rechtsextremer dienen solle.

Mit Schreiben vom 31. Januar 2012 verfügte die Versammlungsbehörde unter Anderem die folgenden Auflagen:

„1. ...

2. Sie haben für je 30 Teilnehmer/innen jeweils einen Ordner einzusetzen. Die Ordner müssen volljährig, unbewaffnet und während der gesamten Veranstaltung anwesend sein. Sie müssen mit weißen Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ in lateinischer Druckschrift gekennzeichnet sein. Die Ordner sind vom Versammlungsleiter bis zum Beginn der Versammlung dem polizeilichen Verbindungsbeamten vorzustellen, über ihre Aufgaben und die erlassenen Auflagen dieses Bescheides ausreichend zu belehren und anzuhalten, gegen Störungen in angemessener Form einzuschreiten.

...

4. Es ist sowohl den Trainern des Blockadetrainings als auch dem Versammlungsleiter, den Ordnern und allen anderen Personen, die sich in Ihrer Versammlung unmittelbar an die Versammlungsteilnehmer wenden, untersagt, den Versammlungsteilnehmern Taktiken und Techniken zu vermitteln, die sie befähigen sollen, zukünftige Versammlungen oder Aufzüge

zu verhindern, zu sprengen oder zu vereiteln, indem zumindest eine grobe Störung verursacht wird. Insbesondere sind das bei bereits andernorts durchgeführten öffentlichen Blockadetrainings durchgeführte Einüben von Sitzblockaden und sogenannte szenische Wegtrageübungen untersagt.

Zur Begründung der vorstehend wiedergegebenen Auflagen führte die Behörde aus, das Ergebnis der Kooperationsgespräche berechtige sie, den geplanten Ablauf der Versammlung in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens auf der Grundlage des VersG durch Auflagen einzuschränken.

Zum Einen habe der Veranstalter für je 30 Teilnehmer einen Ordner vorzusehen. Dieses entspreche den Vorgaben des VersG. Die weiße Farbe und die lateinische Schriftart sollten Neutralität signalisieren.

Zum Anderen sei A in dem Kooperationsgespräch nicht in der Lage gewesen, den geplanten Ablauf des von ihm angemeldeten „Blockadetrainings“ konkret darzustellen. Er habe erklärt, dass durch erfahrene Personen, die ihm selbst aber nicht alle persönlich bekannt seien, das Training durchgeführt werden solle. Dabei würden den Teilnehmern rechtliche Hinweise für die Teilnahme an Demonstrationen mitgeteilt. Auf gezielte Nachfragen habe er jedoch nicht ausschließen wollen, dass durch die Trainer auch tatsächlich eine Sitzblockade eingeübt und den Teilnehmern vermittelt werde, wie man sich effizient bei einer solchen Blockade unterhalte. Auch szenische Wegtrageübungen unter Anleitung der Trainer habe A bei konkreter Nachfrage für möglich gehalten.

Nach den Erkenntnissen der Polizei rufe das von A vertretene „Bündnis gegen Naziaufmärsche“ auf seiner Internetseite dazu auf, durch Massenblockaden und zivilen Ungehorsam rechtsextreme Aufzüge zu verhindern. Das Bündnis unterstütze auch das bundesweite Bündnis „Dresden-Nazifrei“ in der dort für den 13. und 18. Februar 2012 geplanten Blockade eines Naziaufmarsches. In diesem Zusammenhang sei auf der Internetseite angekündigt: „Ziel aller in dem Bündnis vertretenen Gruppen und Personen ist es, in Februar und April 2012 den rechten Aufmarsch mit einer Massenblockade zu verhindern. Es gilt das Motto: Sie werden nicht durchkommen!“

Bearbeitervermerk:

Prüfen Sie bitte die Rechtmäßigkeit der versammlungsbehördlichen Auflagen unter gefahrenabwehrrechtlichen Gesichtspunkten. Dabei ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen - ggfs. hilfsgutachterlich - einzugehen.

Lösungshinweise:

Die Klausur knüpft an die Entscheidung des VG Aachen, Urteil vom 01.06.2011 zu 6 K 363/11, an und stellt auch deren Auffassung im Wesentlichen dar.

Auch andere Lösungen als die formulierte sind bei entsprechender Begründung sehr gut vertretbar. Offenkundige Prüfschritte werden in den Lösungshinweisen nicht vertieft.

Es sind die folgenden Maßnahmen zu prüfen:

- A. Versammlungsrechtliche Auflage Nr. 2
- B. Versammlungsrechtliche Auflage Nr. 4

A. Versammlungsrechtliche Auflage Nr. 2**I. Eingriff in den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG**

Mit der Auflage Nr. 2 könnte in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 Abs. 1 GG eingegriffen werden.

Eine Versammlung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG ist eine örtliche Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zwecks gemeinschaftlicher Erörterung und Kundgebung mit dem Ziel der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung. Die Veranstaltung „Blockadetraining“ ist durch eine Zweckverbundenheit unter den Teilnehmern gekennzeichnet.

In der Meinungsbildung und -äußerung in Gruppenform liegt ein unverzichtbares Element, um eine Abgrenzung von Versammlungen einerseits von bloßen Ansammlungen bzw. Volksbelustigungen zu ermöglichen. Hier könnte fraglich sein, ob darunter auch die Blockadeübungen fallen, da diese möglicherweise nur ein Training zur Verhinderung künftiger anderer Versammlungen darstellen.

Jedoch ist die Veranstaltung insgesamt auf eine gemeinschaftliche kommunikative Entfaltung mit dem Ziel der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung in Gruppenform gerichtet, da die Teilnehmer eine kritische öffentliche Auseinandersetzung mit Gesetzgebung und Rechtsprechung in Bezug auf rechte Versammlungen anstreben. Mit dem Blockadetraining soll eine innere Haltung dargestellt und so die öffentliche Auseinandersetzung und Debatte im Umgang mit Demonstrationen Rechtsextremer angeregt werden.

Damit handelt es sich um eine Versammlung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG.

Diese würde dann nicht mehr in den Schutzbereich fallen, wenn sie durch Unfriedlichkeit gekennzeichnet wäre (verfassungsunmittelbare Schranke). Eine Versammlung verliert den Schutz des Art. 8 Abs. 1 GG grundsätzlich nur bei kollektiver Unfriedlichkeit, mithin wenn sie im Ganzen einen aufrührerischen oder gewalttätigen Verlauf nimmt oder der Veranstalter und sein Anhang einen solchen Verlauf anstreben oder zumindest billigen.

Dies ist hier jedoch nicht der Fall, da die Teilnehmer neben den bereits benannten Zielen auch mit dem „Blockadetraining“ eine moralische Pflicht zum zivilen Ungehorsam und gewaltlosen Widerstand nach außen kommunizieren wollen, die sie sehen, wenn Rechtsextreme demonstrierten. Dieses Anliegen für sich genommen macht keine Unfriedlichkeit aus.

Durch die Auflage Nr. 2, mit der die Verpflichtung zur Verwendung von Ordnern verfügt wird, wird in das Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG eingegriffen, da dem Veranstalter grundsätzlich auch die Entscheidung über die Art und Weise der Durchführung der geplanten Versammlung obliegt.

II. Ermächtigungsgrundlage

Da diese Versammlung auch öffentlich i. S. d. § 1 VersG ist, also einem unbegrenzten Teilnehmerkreis offen steht, ist das VersG unproblematisch einschlägig. Als Ermächtigungsgrundlage für die Auflage kommt § 15 Abs. 1 VersG in Betracht.¹

III. Formelle Voraussetzungen

Die Polizei ist zuständige Versammlungsbehörde gemäß Nr. 23 Abs. 2 ZustKatOrd, örtlich ist sie zuständig gemäß § 6 ASOG. Da es sich bei der versammlungsrechtlichen Auflage um eine beschränkende Verfügung, also einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG (i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfGBln) handelt, ist der Betroffene vor dessen Erlass gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG anzuhören.

Hier fand am 26. Januar 2012 ein Kooperationsgespräch zwischen A und der Versammlungsbehörde statt, währenddessen der A auch die Möglichkeit zur Stellungnahme und Erläuterung hatte.²

IV. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Veranstaltung unmittelbar gefährdet ist.

1. Tatbestand

Fraglich ist, ob eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Sinne des § 15 Abs. 1 VersG vorliegt.

a) Öffentliche Sicherheit

Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit gehören die Bestands- und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, Individualrechtsgüter Dritter und die Gesamtheit der objektiven Rechtsordnung.

Hier kommen als zu schützende Rechtsgüter das in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG verankerte Recht auf körperliche Unversehrtheit aller Beteiligten wie auch die Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 Abs. 1 GG aller Teilnehmer gerichtet auf die Durchführung einer störungsfreien Versammlung in Betracht. Diese Schutzgüter werden durch das Versammlungsgesetz bezüglich des Ordnereinsatzes in den §§ 9 und 18 Abs. 2 VersG konkretisiert.

b) Unmittelbare Gefahr

Die unmittelbare Gefährdung setzt eine konkrete Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Rechtsgüter führt. Der Begriff der „unmittelbaren Gefahr“ in § 15 Abs. 1 VersG stellt besondere Anforderungen an die zeitliche Nähe des Schadenseintritts und damit auch strengere Anforderungen an den Wahrscheinlichkeitsgrad in dem Sin-

¹ Nach Wegfall der Bundeszuständigkeit für das Versammlungsrecht im Zuge der Föderalismusreform 2006 können die Länder eigene Landesversammlungsgesetze erlassen. Solange ein Land von dieser Kompetenz keinen Gebrauch gemacht hat, gilt dort das Versammlungsgesetz des Bundes gemäß Art. 125a GG weiter.

² Hier ist auch eine andere Wertung vertretbar, mit der Folge, dass eine Anhörung vor Erlass der Auflagen zu fordern wäre.

ne, dass ein zum Eingriff berechtigender Sachverhalt (erst) vorliegt, wenn der Eintritt eines Schadens mit hoher Wahrscheinlichkeit, d.h. „fast mit Gewissheit“ zu erwarten ist.³

Hier konkretisiert die Auflage bereits bestehende Regelungen der §§ 9 und 18 VersG. Nach § 18 Abs. 2 VersG bedarf der Einsatz von Ordnern der polizeilichen Genehmigung.

Der Veranstalter hat für je 30 Teilnehmer einen Ordner vorzusehen. Dieses Verhältnis ist auch erforderlich, um einen störungsfreien Verlauf der Versammlung zu gewährleisten.⁴ Die Kennzeichnung der Ordner dürfe gemäß § 9 Abs. 2 VersG nur in der dort genannten Weise erfolgen. Dabei sollen die weiße Farbe und die lateinische Schriftart Neutralität signalisieren.⁵

2. Ordnungspflichtigkeit

Die Ordnungspflicht ergibt sich vorliegend aus § 13 Abs. 1 ASOG.

V. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und ordnungsgemäße Ermessensausübung

Die Erteilung der Auflage steht im Ermessen der handelnden Behörde. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. Sie muss mithin geeignet, erforderlich und angemessen sein.

1. Geeignetheit zur Verfolgung eines legitimen Ziels (+)

2. Erforderlichkeit (+)⁶

3. Angemessenheit (+)

VI. Ergebnis

Die Auflage Nr. 2 ist somit rechtmäßig.

B. Versammlungsrechtliche Auflage Nr. 4

I. Eingriff in den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG

Eine Versammlung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG liegt – wie unter A. I. dargelegt – vor.

Selbst wenn das Hinarbeiten auf eine Sitzblockade beabsichtigt ist und diese künftige Aktion die Erregung öffentlicher Aufmerksamkeit für bestimmte politische Belange bezweckt, lässt diese Absicht den Schutz der Versammlungsfreiheit nicht entfallen. Denn auch die gemeinsame Sitzblockade, die der öffentlichen Meinungsbildung gilt, fällt in den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG.

³ BVerwG, Urteil 25. Juni 2008 - Az. 6 C 21/07 -, DVBl 2008, 1248 ff.

⁴ Vertretbar mit VG Köln mit Beschluss vom 10. Dezember 2009 - Az.: 20 K 3857/08; VG Gießen mit Beschluss vom 30. Juli 2009 - Az.: 10 L 1583/09.Gi: Möglicherweise könnte es keiner Ordner bedürfen, weil bei einer bloßen Kundgebung und einer Versammlungsgröße von ca. 100 Personen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne des § 15 Abs. 1 VersG bestehen kann.

⁵ Hier könnte man mit VG Köln mit Beschluss vom 10. Dezember 2009 - Az.: 20 K 3857/08; VG Gießen mit Beschluss vom 30. Juli 2009 - Az.: 10 L 1583/09.Gi – auch vertreten, dass es bei einer bloßen Kundgebung und einer Versammlungsgröße von ca. 100 Personen keiner Ordner bedürfe. Hier geht es allerdings auch darum, mit Hilfe der Ordner die weiteren verfügbaren Auflagen durchzusetzen.

⁶ Ggfs. kann erörtert werden, ob die Anzahl der Ordner mit einem Ordner auf 30 Teilnehmer erforderlich ist.

Durch die Auflage Nr. 4, wonach das Trainieren von Blockadetechniken und -taktiken untersagt werden, wird das Recht zur Bestimmung der Art und Weise der Durchführung der Versammlung beschränkt.

II. Ermächtigungsgrundlage

Als Ermächtigungsgrundlage für die Auflage Nr. 4 kommt ebenfalls § 15 Abs. 1 VersG in Betracht.

III. Formelle Voraussetzungen

Hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit bestehen keine Bedenken, da die zuständige Behörde gehandelt hat (Nr. 23 Abs. 2 ZustKatOrd) und die nach § 28 Abs. 1 VwVfG erforderliche Anhörung im Rahmen des Kooperationsgesprächs erfolgt ist.

IV. Materielle Voraussetzungen

Unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Veranstaltung unmittelbar gefährdet ist, vgl. unter A. IV. 1.

Hier kommen als zu schützende Rechtsgüter die Versammlungsfreiheit der künftigen Teilnehmer nach Art. 8 Abs. 1 GG gerichtet auf die Durchführung einer störungsfreien auch „rechten“ Versammlung, die Rechtsordnung in Gestalt der §§ 2 Abs. 2, 21 VersG, des § 240 StGB, sowie die Funktionsfähigkeit des polizeilichen Einsatzes bei den künftigen angesprochenen „rechten“ Versammlungen Betracht.

Die unmittelbare Gefährdung für diese Schutzgüter setzt eine konkrete Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Rechtsgüter führt, wobei der Begriff der unmittelbaren Gefahr in § 15 Abs. 1 VersG besondere Anforderungen an die zeitliche Nähe des Schadenseintritts stellt. Jedoch können an die Wahrscheinlichkeit umso geringere Anforderungen gestellt werden, je größer und folgenschwerer der drohende Schaden ist.

Fraglich ist, ob hier Umstände vorliegen, die eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Sinne des § 15 Abs. 1 VersG begründen.

Ein Verstoß gegen die §§ 2 Abs. 2, 21 VersG, sowie § 240 StGB im Sinne der Verwirklichung der Tatbestände ist durch die Einübung von Blockadehandlungen allein nicht zu bejahen, da am 05. Februar 2012 selbst keine Versammlungen blockiert werden sollen.

Jedoch könnten zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung Umstände vorliegen, die im Übrigen zu der Prognose führen, dass zum Zeitpunkt der Versammlung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit besteht. Dies könnte der Fall sein, weil innerhalb einer Versammlung unter freiem Himmel Verhaltensweisen eingeübt würden, die ihrerseits eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit für künftige Versammlungen bedeuten.

Nach § 2 Abs. 2 VersG hat bei öffentlichen Versammlungen jedermann Störungen zu unterlassen, die bezweckten, die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung zu verhindern. Hiergegen würde durch die Blockade der geplanten rechtsextremen Aufzüge verstoßen, da die grundrechtlich geschützte Meinungsäußerungs- und Versammlungsfreiheit des Veranstalters und der Teilnehmer der für den 13. und 18. Februar 2012 angemeldeten „Naziaufmärsche“ dadurch verletzt werden, dass in der Versammlung am 5. Februar 2012 gleichsam dazu aufgerufen worden wäre, durch massenhafte Sitzblockaden die rechtsextremen

Demonstrationen zu verhindern, und dass darüber hilfreiche Taktiken und Techniken vermittelt und eingeübt werden.

Dies folgt zwar nicht bereits aus dem vom A bei der Anmeldung der Versammlung angegebenen Versammlungsthema „Blockadetraining“, das isoliert und ohne Bezug zu den Demonstrationen der rechtsextremen Szene betrachtet auch als schlichte Meinungskundgabe im Einklang mit Art. 5 Abs. 1 GG mit dem Ziel, durch szenische, mimische und gestische Vorführen der eingeladenen Öffentlichkeit zu vermitteln, es sei eine demokratische Bürgerpflicht, Naziaufmärsche zu verhindern, verstanden werden kann.

Ein szenisches „echtes“ Blockadetraining könnte jedenfalls dann als eine schwerwiegende Verletzung der Rechtsordnung und damit als Störung der öffentlichen Sicherheit im Sinne des § 15 Abs. 1 VersG zu werten sein, wenn es untrennbar mit einem Aufruf verbunden ist, eine rechtmäßige Demonstration eines politischen Gegners durch grobe Störungen der Versammlung des politischen Gegners zu verhindern.⁷ Dies wird hier dadurch deutlich, dass das Bündnis im Internet erklärt, es sei Ziel aller in dem Bündnis vertretenen Gruppen und Personen, den rechten Aufmarsch mit einer Massenblockade zu verhindern.

Zugleich wird gleichsam dazu aufgefordert, grobe Störungen durch massenhafte Sitzblockaden in der Absicht zu verursachen, die nicht verbotenen Demonstrationen der rechtsextremen Szene am 13. und 18. Februar 2012 zu verhindern und damit eine Straftat nach § 21 VersG zu begehen.

„Daran, dass die angestrebten massenhaften Sitzblockaden als „grobe Störung“ i.S.d. § 21 VersG einzuordnen sind, ändert der Umstand, dass die angestrebten massenhaften Sitzblockaden „friedlich“ ablaufen sollten, nichts; denn auch ein „friedliches“ Verhalten muss als „grobe Störung“ i.S.d. § 21 VersG nach Sinn und Zweck dieser Strafbestimmung qualifiziert werden, wenn es geeignet ist, eine nicht verbotene Versammlung zu verhindern.“⁸

Ob die durch den Aufruf angesprochenen Personen sich durch die Teilnahme an Sitzblockaden wegen Nötigung strafbar gemacht hätten oder ob sie sich nicht wegen Nötigung strafbar gemacht hätten, weil ihre Teilnahme an der Sitzblockade mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Rechtsfrage nicht als verwerflich im Sinn des § 240 Abs. 2 StGB und damit nicht als rechtswidrig einzustufen gewesen wäre, ist derzeit nicht prognostizierbar und kann daher die Begründung der Auflage nicht tragen.

Die materiellen Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Abs. 1 VersG liegen danach vor.⁹

Die Ordnungspflicht ergibt sich vorliegend aus § 13 Abs. 1 ASOG.

V. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und ordnungsgemäße Ermessensausübung

⁷ VG Aachen stellt im Urteil vom 01.06.2011 zu 6 K 363/11 auf eine Straftat im Sinne des § 111 StGB ab. Dies ist von den Bearbeitern jedoch nicht zu erwarten. Wenn Bearbeiter dies vertiefen, ist es als besonders positiv zu bewerten. Schwerpunkt dieser Klausur sollen – wie zuvor angekündigt – die versammlungsrechtlichen Normen sein.

⁸ So: VG Aachen stellt im Urteil vom 01.06.2011 zu 6 K 363/11 (juris); die a. A ist m. E. sehr gut vertretbar. Hier kommt es nicht auf das Ergebnis der Prüfung an, sondern darauf, dass sich die Bearbeiter mit der Problematik auseinandersetzen. Die Auffassung des VG Aachen ist fragwürdig, denn bezogen auf den Zeitpunkt der Versammlung am 05.02.2012 kann die Unmittelbarkeit der Gefahr durchaus mit sehr guten Gründen verneint werden.

⁹ A.A. gut vertretbar.

Die Erteilung der Auflage steht im Ermessen der handelnden Behörde. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren.

1. Geeignetheit zur Verfolgung eines legitimen Ziels

Das mit der Auflage 4 verfügte Verbot, den Versammlungsteilnehmern Taktiken und Techniken - insbesondere durch das bei bereits andernorts durchgeführten öffentlichen Blockadetrainings praktizierte Einüben von Sitzblockaden und sogenannte szenische Wegtrageübungen - zu vermitteln, um die Versammlungsteilnehmer zu befähigen, nicht verbotene zukünftige Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern, zu sprengen oder zu vereiteln, indem zumindest eine grobe Störung verursacht wird, ist geeignet, dem Blockadetraining den Charakter eines strafbaren Aufrufs zur Verhinderung der nicht verbotenen Demonstrationen der rechtsextremen Szene am 13. Und 18 Februar 2012 durch massenhafte Sitzblockaden zu nehmen.

„Denn durch das Verbot des zentralen Stilmittels des beabsichtigten Aufrufs, nämlich der szenischen und gestischen Vermittlung von Blockadetechniken und -taktiken wie Sitzblockaden und Wegtrageübungen, wurde dem Veranstalterbündnis, dem Kläger, den Versammlungsteilnehmern und auch der durch die Berichterstattung der Medien hierüber unterrichteten breiteren Öffentlichkeit unmissverständlich mitgeteilt, dass Verhaltensweisen wie das Verhindern einer nicht verbotenen Demonstration, die grobe Störung einer Demonstration in der Absicht, sie zu verhindern, und der Aufruf zur Begehung solcher Straftaten in einer öffentlichen Versammlung nicht nur durch Gesetz verboten, sondern sogar strafbar sind.“¹⁰

b) Erforderlichkeit

Die Untersagung der Blockadeübungen ist auch mildestes Mittel, zumal A im Kooperationsgespräch nicht willens oder nicht in der Lage war, den geplanten Ablauf des von ihm angemeldeten Blockadetrainings konkret darzustellen und in Bezug auf die vorgesehenen Trainer und deren Vermittlungsmethoden hinreichend zu substantiieren.

c) Angemessenheit (+)¹¹

Schließlich müsste das mit der Auflage 4 verfügte Verbot auch angemessen, also verhältnismäßig im engeren Sinne, sein.

Hier gilt es, die Grundrechte der Meinungsäußerungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit sowohl der Veranstalter der nicht verbotenen Demonstrationen der rechtsextremen Szene als auch des Blockadebündnisses gegen Naziaufmärsche gegeneinander abzuwägen und in Einklang zu bringen.

Dem Schutz der nicht verbotenen „rechten“ Versammlungen steht das Selbstbestimmungsrecht als Veranstalter einer öffentlichen Versammlung oder die Meinungsäußerungsfreiheit nicht entgegen. Denn die Grundrechte, auf die sich das Veranstalterbündnis beruft, hat der Gesetzgeber § 21 VersG dahingehend eingeschränkt, dass weder das Selbstbestimmungsrecht als Veranstalter einer öffentlichen Versammlung noch dessen Meinungsäußerungsfreiheit es erlauben dazu aufzurufen, eine nicht verbotene Demonstration des politischen Gegners in der Absicht, sie zu verhindern, durch massenhafte Sitzblockaden zumindest grob zu stören.

¹⁰ So VG Aachen, Urteil vom 01.06.2011 zu 6 K 363/11 (juris).

¹¹ A.A. gut vertretbar.

In Bezug auf das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters einer öffentlichen Versammlung ergibt sich die Befugnis des Gesetzgebers, die durch Art. 8 Abs. 1 GG geschützte Versammlungsfreiheit durch einfaches Gesetz - hier § 21 VersG - einzuschränken, aus der Grundrechtsschranke des Art. 8 Abs. 2 GG; in Bezug auf die durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte Meinungsäußerungsfreiheit ergibt sie sich aus der Grundrechtsschranke des Art. 5 Abs. 2 GG, wobei § 21 VersG als „allgemeines Gesetz“ einzuordnen ist, das nicht auf das Verbot der Äußerung einer bestimmten Meinung abzielt, sondern allgemein den Schutz der Versammlungsfreiheit und des inneren Friedens bezweckt.

VI. Ergebnis

Die Auflage Nr. 4 ist somit rechtmäßig.¹²

¹² A.A. gut vertretbar.